

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das AG Rottweil**

**Az.: 4 F 333/14**

**6.9.2016**

**Fragestellung:**

1. Kann die Antragstellerin trotz des laufenden Scheidungsverfahrens vor einem türkischen Gericht nach türkischem Recht die vorgezogene Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen?
2. Sollte dies der Fall sein, stellt sich die Frage, bezogen auf welchen Zeitpunkt die Auskunft zu erteilen ist. Ist maßgeblich der Zeitpunkt der Anhängigkeit des Scheidungsantrags oder die Anhängigkeit bzw. Rechtshängigkeit nach deutschem Recht des verfahrensleitenden Antrags in diesem Verfahren?
3. In welchem Umfang ist die Auskunft zu erteilen?  
Entspricht der Umfang eher dem Umfang, der nach deutschem Recht nach § 1385 Nr. 4 BGB geschuldet ist, oder der Auskunftspflicht im Rahmen eines Zugewinnausgleichsverfahrens nach § 1379 BGB?
4. Ist gegebenenfalls das in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hausgrundstück Schwarzwaldstraße 4/2 in Rottweil in die Auskunft einzubeziehen, obwohl dieses inzwischen nicht mehr im (Teil-)Eigentum des Antragsgegners steht, sondern im Eigentum einer GmbH, an der der Antragsgegner mitbeteiligt ist?

**Inhalt**

A.	Vorbemerkung .....	- 3 -
B.	Sachverhalt .....	- 3 -
C.	Vorfragen .....	- 5 -
D.	Internationales Privatrecht .....	- 5 -
E.	Intertemporales Privatrecht .....	- 10 -
F.	Türkisches Recht .....	- 11 -
I.	Auskunftsanspruch .....	- 11 -
1.	Allgemein .....	- 11 -
2.	Umfang des Auskunftsanspruchs .....	- 13 -
3.	In Deutschland belegene Immobilien .....	- 13 -
II.	Scheidungsverband .....	- 13 -
III.	Vorzeitige Beendigung des Güterstandes .....	- 14 -
IV.	Vorzeitige Auseinandersetzung des Güterstandes .....	- 16 -
1.	Ende des Güterstandes .....	- 16 -
2.	Maßgeblicher Zeitpunkt .....	- 16 -
a)	Begriff der Rechtshängigkeit .....	- 16 -
b)	Förmliche Voraussetzungen .....	- 17 -
3.	Auseinandersetzung .....	- 17 -
V.	Die deutsche Immobilie .....	- 18 -
G.	Schlussfolgerungen .....	- 18 -

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

### B. Sachverhalt

Die Parteien haben am 3.8.1994 in der Türkei die Ehe geschlossen. Sie sind türkische Staatsangehörige und waren dies auch im Zeitpunkt der Eheschließung. Die Parteien leben getrennt. Mit Anwaltsschreiben v. 4.12.2014 erklärte die Antragstellerin die endgültige Trennung und forderte den Antragsgegner zur Auskunft über sein Vermögen und sein Einkommen auf. Die Antragstellerin befürchtet, dass der Antragsgegner sein Vermögen zu ihren Lasten verschiebt.

Der Antragsgegner war Eigentümer von fünf Wohnungen und eines Grundstücks in Istanbul. Diese hat der Antragsgegner auf seine Mutter Saniye M. übertragen. Ferner glaubt die Antragstellerin, dass der Antragsgegner eine Privatentnahme in Höhe von Euro 450.000 getätigt hatte, Zweck und Verbleib des Geldes seien unklar.

Ferner sei der Antragsgegner Miteigentümer eines Anwesens in Rottweil. Das Anwesen wurde bei einem Brand zerstört, der Antragsgegner habe von der Versicherung eine Entschädigung in Höhe von 400.000 Euro erhalten. Die Antragstellerin befürchtet, der Antragsgegner werde das Geld nicht zum Wiederaufbau der Familienwohnung verwenden.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** E. Esas (Rechtssache); IPRG (türk. Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht); K. Karar (Entscheidung); RG (Resmi Gazete – Amtsblatt); ZGB (türk. Zivilgesetzbuch); ZS (Zivilsenat); **Literatur:** Çelikel, Aysel/Erдем, Bahadır: Milletlerarası Özel Hukuk (Internationales Privatrecht), 11. Aufl., Istanbul 2012; Gençcan, Ömer Uğur: Mal Rejimleri Hukuku (Güterrecht), Ankara 2010; Kuru/Arslan/Yılmaz, Medeni Usul Hukuku – Ders Kitabı (Zivilverfahrensrecht – Lehrbuch), 24. Aufl., Ankara 2013; Nomer, Ergin: Devletler Hususî Hukuku (Internationales Privatrecht), 20. Aufl. Istanbul 2013; Perçin, Gizem Ersen: Milletlerarası Özel Hukuk Bakımından Mal Rejimleri (Die Güterstände im internationalen Privatrecht), Istanbul 2014; Rumpf, Christian/Odendahl, Hanswerner: Länderbericht Türkei, Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 201. Lieferung, Frankfurt 2013; Şensöz, Ebru: 27.11.2007 Tarih ve 5718 Sayılı MÖHK Uyarınca Yabancılık Unsurunu Taşıyan Evlilik Mallarına İlişkin İhtilaflarda Uygulanacak Hukuk (Das auf den ehelichen Güterstand mit Auslandsberührung anwendbare Recht nach dem Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007), İstanbul Ticaret Üniversitesinin Sosyal Bilimler Dergisi (Zeitschrift für Sozialwissenschaften der Ticaret Universität Istanbul), Jg. 8 Nr. 16 (2009), S. 173 ff.; Şıpka, Şükran: Die Auseinandersetzung der Errungenschaftsbeteiligung im Lichte der Entscheidungen des türkischen Kassationshofs, in: Dönmez/Dönmez/Martin, Türkisch-Deutscher Familienrechtskongress 23.-25. Mai 2013; Tanrıver, Süha: Medeni Usûl Hukukunda Derdestlik İtirazı (Die Einrede der Rechtshängigkeit im Zivilprozess), Veröffentlichung der juristischen Fakultät der Universität Ankara Nr. 531, Ankara 1998; Uluç, Yusuf: Mal Rejimleri ve Tasfiyesi (Die Güterstände und ihre Auseinandersetzung), Ankara 2014; Ulukapı, Ömer: Medeni Usul Hukukunda Derdestlik ve Sonuçları (Die Rechtshängigkeit und ihre Folgen im Zivilverfahrensrecht), Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des Kassationshofs) 1995, S. 395 ff..

Die Antragstellerin habe keinerlei Zugang zu irgendwelchen Unterlagen. Sie sei während der Ehe weder an Immobilien, noch den Firmen oder sonstigem Barvermögen beteiligt.

Der Antragsgegner bestreitet irgendwelche Ansprüche der Antragstellerin. Er bot in seinem Schreiben v. 10.12.2014 (AS 10) an, „die Unterlagen bis zum 10.1.2015 nachzureichen“. Im Übrigen sei in der Türkei ein von ihm eingeleitetes Scheidungsverfahren anhängig, weshalb für einen Antrag auf vorzeitige Beendigung des Güterstandes durch das AG Rottweil kein Raum sei. Zuständig sei das türkische Gericht.

Ferner berichtet der Antragsgegner von einem Brand im Betriebsgebäude der Firma Morali, deren hälftiger Anteilseigner er sei. Die Gewinne lägen zwischen 20 und 40.000 Euro, eine Gewinnausschüttung habe nie stattgefunden. Der Brand habe auch die Ehwohnung unwiederbringlich zerstört. Die Versicherungsleistung habe die Firma Morali Produktionstechnik GmbH, nicht er persönlich erhalten. Soweit nicht bereits für Abriss- und Rückbauarbeiten verbraucht, liege das Geld auf einem von der Bank blockierten Konto der GmbH, um Bankforderungen zu sichern.

An der Immobilie in Rottweil war er zunächst zu 65/100, nach dem Tod seines Vaters seit 2007 zu 875/1000 Miteigentümer, zusammen mit seiner Mutter, die den Rest halte.

Die Entnahmen seien innerhalb mehrerer Jahre erfolgt und hätten der Finanzierung von Geschäftsreisen und Familienunternehmungen gedient, sie seien verbraucht.

Die Immobilien in der Türkei habe er unentgeltlich auf seine Mutter übertragen, um deren Altersversorgung zu sichern. Zuvor habe er sie gemeinsam mit seiner Mutter im Jahre 2007 von seinem Vater geerbt.

Weitere Vermögensminderungen seien nicht zu befürchten. Versicherungen seien an Kreditinstitute abgetreten.

Er sei bereit, im Rahmen des in der Türkei laufenden Verfahrens Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung dort erkenne er an.

Die Antragstellerin begehrt vorzeitigen Zugewinnausgleich bzw. vorzeitige Beendigung des Güterstandes. Ein Scheidungsverfahren ist in Deutschland nicht anhängig. Dagegen umfasst der durch den Antragsgegner in Istanbul anhängig gemachte Scheidungsverbund nicht die güterrechtliche Auseinandersetzung, sondern lediglich den Vorbehalt der Antragstellerin, ggf. noch güterrechtliche Ansprüche und sonstige Ansprüche gem. Art. 206 türk. ZGB geltend zu machen (AS 74 Rückseite, unten). Das Bestätigungsschreiben der Rechtsanwältin Sayin Elmas ist insoweit irrelevant, da es weder dem eigenen in Istanbul gestellten Antrag noch dem Antrag der Gegenseite entspricht, die sich in der vorliegenden Akte befinden.

Während des laufenden Verfahrens hat der Antragsgegner unentgeltlich die Anteile seiner Mutter an der Immobilie in Rottweil übernommen und gleichzeitig die gesamte Immobilie auf die Morali

Produktionstechnik GmbH übertragen. Dabei wurde ein Grundstückswert in Höhe von 600.000 Euro angesetzt.

### **C. Vorfragen**

Es ist Aufgabe des Gerichts, präzise abzugrenzen gegenüber Unterhalts- und Schadensersatzforderungen, die im türkischen Verfahren geltend gemacht werden.

In der Praxis werden güterrechtliche Ansprüche erst am Ende des Verfahrens geltend gemacht, weil die Auseinandersetzungsansprüche erst mit Rechtskraft der Scheidung entstehen.

### **D. Internationales Privatrecht**

Einschlägig ist Art. 15 IPRG<sup>2</sup>, welcher lautet:

„Die Ehegatten können hinsichtlich ihres ehelichen Vermögens ausdrücklich das Recht ihres Aufenthaltes oder eines ihrer im Zeitpunkt der Eheschließung geltenden Heimatrechte wählen; ist eine solche Wahl nicht getroffen worden, findet das im Zeitpunkt der Eheschließung geltende gemeinsame Heimatrecht, wenn ein solches nicht gegeben ist, das im Zeitpunkt der Eheschließung am gemeinsamen Aufenthalt geltende Recht oder, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, das türkische Recht Anwendung.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung findet bei unbeweglichem Vermögen das Recht des Ortes der Belegenheit Anwendung.

Ehegatten, für die sich nach der Eheschließung ein gemeinsames Recht ergibt, können sich unter Vorbehalt der Rechte Dritter diesem neuen Recht unterstellen.“

Diese Bestimmung schiebt die Möglichkeit der Rechtswahl in den Vordergrund, was jedoch praktisch kaum von Relevanz ist. Wird – wie im vorliegenden Fall – keine Rechtswahl getroffen, gilt also für das Güterrecht das gemeinsame Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung, hier also das türkische Recht.

Art. 15 II IPRG sieht zudem eine Güterrechtsspaltung vor, so könnte man jedenfalls meinen.<sup>3</sup> *Rumpf/Odendahl* im Länderbericht Türkei im Bergmann/Ferid/Hausmann gehen davon aus, dass die überwiegende Lehre die Güterrechtsspaltung annimmt. Das ist aber nicht unumstritten.

*Uluç*, Vorsitzender des zuständigen 8. Zivilsenats des Kassationshofs, ist der Meinung, dass Art. 15 II IPRG nur auf die dingliche Seite der Behandlung eines im Ausland belegen Grundstücks anzuwenden sein könne. Tatsächlich gehe es in der güterrechtlichen Auseinandersetzung um eine

---

<sup>2</sup> Übersetzung des Gutachters. Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun: Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 12.12.2007. Voller Text in deutscher Sprache: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf>

<sup>3</sup> Nomer S. 262 und Çelikel/Erdem S. 250 begnügen sich mit der Wiederholung der Bestimmung, sie gehen von einer Güterrechtsspaltung aus. Odendahl/Kortak S. 16; Rumpf/Odendahl S. 23.

wirtschaftliche Auseinandersetzung schuldrechtlicher Art.<sup>4</sup> Allein wenn es darum geht, eine eigentumsrechtliche Auseinandersetzung herbeizuführen, etwa indem bestimmte Gegenstände einer der Parteien zugewiesen werden, die Eigentümergemeinschaft aufgelöst werden muss oder die Familienwohnung zugewiesen oder bestimmte bewegliche Hauratsgegenstände einer bestimmten Partei zugewiesen werden, kann es zu einer dinglichen Auseinandersetzung kommen. Nur in diesem Fall kommt dann bei Immobilien die Anwendbarkeit des Rechts der Belegenheit in Betracht. *Uluç* bezieht sich dabei unter anderem auch auf ein Urteil des Plenums des Kassationshofs aus dem Jahre 1953.<sup>5</sup> Dieses Urteil hat Gesetzeskraft, so dass also die dort zu findende Aussage: „in der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Partei keinen Anspruch auf dingliche Herausgabe des Grundstücks“ auch heute noch Gültigkeit hat.

Auch die junge *Perçin* scheint in ihrer Doktorarbeit von einer Güterrechtsspaltung auszugehen.<sup>6</sup> Sie kritisiert nämlich, dass die Bestimmung des Art. 15 II IPRG nicht nur geradezu einmalig sei, sondern auch gegen das international vorherrschende Prinzip der Einheit des Güterstandes verstoße. Sie verlangt daher eine Auslegung dieser Bestimmung, die die Güterrechtsspaltung vermeiden helfe und folgt daher *Uluç* und *Şensöz*.<sup>7</sup>

*Şensöz* entwickelt im Sinne von *Uluç* tatsächlich einige Phantasie, um die angebliche Verwirrung zu beseitigen. Das Gesetz sage ja ausdrücklich „Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung“. Sich hierauf stützend zitiert sie darauf noch eine völlig nichtssagende Ausschussbegründung, die nichts weiter besagt, als dass diese Vorschrift neu sei. Diese „Begründung“ entfaltet ihren Sinn nur mit der Äußerung des Ausschussvorsitzenden in der abschließenden Parlamentssitzung (dazu nachfolgend). Die Autorin findet auch keine methodologischen Argumente, sondern sagt im Kern, dass diese Bestimmung verfehlt sei und man es vermeiden sollte, einer verfehlten Auslegung zu folgen.<sup>8</sup> Sie scheint dabei nicht zu merken, dass sie hier „Gesetzesbestimmung“ und „Gesetzesauslegung“ unzulässig miteinander vermischt. Später behauptet sie, ganz auf der Linie von *Uluç*, dass die Bestimmung des Art. 15 II IPRG nur dort anwendbar sei, wo das Belegenheitsrecht die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorsehe. Auch dieses ist ein rechtspolitisches Argument, das von dem Wunsch getragen ist, die Güterrechtsspaltung zu vermeiden. Dass die Bestimmung aber im Sinne einer systematischen Auslegung ganz einfach im internationalen Recht des Güterstandes eingeordnet werden könnte, wird erst gar nicht in Betracht gezogen. Dass die Autorin keine Rechtsprechung zitiert, kann damit zu erklären sein, dass im Zeitpunkt des Erscheinens ihres Beitrages das neue IPRG keine zwei Jahre in Kraft war. Die Argumentation von *Şensöz*, die übrigens an der Entstehung der hier zitierten Rechtsprechung des 8. Zivilsenats des Kassationshofs als Gutachterin beteiligt war, geht völlig fehl.

Denn gegen sie – wie auch gegen *Uluç* und *Perçin* – spricht bereits die Auslegung des Begriffs „Auseinandersetzung“ (*tasfiye*) im Lichte der Rechtsprechung, gerade auch desjenigen Plenarurteils, auf das sie sich für die gegenteilige Auffassung stützen wollen. Das Urteil des

---

<sup>4</sup> *Uluç* S. 618 ff.

<sup>5</sup> Kassationshof (Plenum), 7.10.1953, E. 1953/8, K. 1953/7.

<sup>6</sup> *Perçin* S. 190 f.

<sup>7</sup> *Şensöz* S. 200 ff.

<sup>8</sup> *Şensöz* S. 201.

Plenums aus dem Jahre 1953 schränkt die Definition von *tasfiye* auf die schuldrechtliche Auseinandersetzung ein und blendet ausdrücklich die dingliche Auseinandersetzung als nicht vom türkischen Gesetzgeber vorgesehen aus. Tatsächlich ist die güterrechtliche Auseinandersetzung schon von Gesetzes wegen nicht dinglicher, sondern schuldrechtlicher Natur.<sup>9</sup> Wenn dann also Art. 15 II IPRG den Begriff *tasfiye* verwendet, ergibt sich hieraus geradezu zwingend, dass die Rückverweisung eben nicht auf die dingliche Seite beschränkt ist, sondern im Gegenteil die schuldrechtliche Seite meint. Die dingliche Seite kommt dann noch aufgrund von Art. 21 IPRG, der die Anknüpfung für dingliche Rechtsgeschäfte an die Belegenheit regelt, hinzu.

Nicht diskutiert haben besagte Autor(inn)en die Gesetzesmaterialien, d.h. – neben den in der Türkei meist schon mit den Textausgaben der Gesetze zur Verfügung gestellten amtlichen Begründungen, die vom Rechtsausschuss des Parlaments stammen – die Protokolle der Nationalversammlung. In der Sitzung, in welcher die Nationalversammlung das Gesetz verabschiedet hat, gab es zu Art. 15 II IPRG den Antrag, diese Bestimmung zu streichen, weil sie ja nur wiederhole, was sowieso gelte, nämlich dass bei Grundstücksangelegenheiten das Recht der Belegenheit anzuwenden sei. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Ahmet *Iyimaya*, selbst Rechtsanwalt, ist dem mit der Aussage entgegengetreten, dass Art. 15 II IPRG eben nicht nur auf das dingliche Recht abstellt, sondern auf das Güterrecht. Auf diese Intervention hin wurde im Parlament abgestimmt und die heute gültige Fassung des Gesetzes angenommen.<sup>10</sup>

Der 8. Zivilsenat des Kassationshofs selbst ist der Meinung, dass bei einem deutschem Ehepaar in der Türkei das bei Eheschließung geltende Heimatrecht anwendbar sei, während auf das in der Türkei belegene Grundstück türkisches Recht anwendbar sein soll.<sup>11</sup> Dies würde wiederum für eine Güterrechtsspaltung sprechen. Allerdings scheint dieses Urteil, in dem ebenfalls ausdrücklich auf das vorstehend zitierte Urteil des Plenums aus dem Jahre 1953 hingewiesen wird, dies damit begründen zu wollen, dass der Einfluss des deutschen Güterrechts an den dinglichen Dispositionen enden muss. Dabei werden auch die Art. 5 (*ordre public*) und Art. 21 (Anknüpfung dinglicher Geschäfte an die Belegenheit) genannt, ohne dass sie als Grundlage für das Urteil erkennbar werden.<sup>12</sup> Unter allen Gesichtspunkten bleibt das Urteil aber immerhin nachvollziehbar. Es löst aber nicht die hier vorliegende Problematik, wo es aus türkischer Sicht um *türkisches* Güterrecht geht und eine Immobilie im *Ausland*.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes und der Aussage des Ausschussvorsitzenden *Iyimaya* im Parlament, würde dies bedeuten, dass eine Sonderanknüpfung besteht, die von der heimatrechtlichen Anknüpfung mit der Folge abweicht, dass die in Deutschland belegenen Grundstücke dem deutschen gesetzlichen Güterstand entsprechend auseinanderzusetzen wären.

---

<sup>9</sup> Gençcan S. 941.

<sup>10</sup> [http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tutanak\\_g\\_sd.birlesim\\_baslangic?P4=20005&P5=B&page1=53&page2=53](http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/tutanak_g_sd.birlesim_baslangic?P4=20005&P5=B&page1=53&page2=53) (zuletzt abgerufen 23.8.2016)

<sup>11</sup> Kassationshof, 8. ZS, 26.5.2011, E. 2010/5330, K. 2011/3103.

<sup>12</sup> Der Grund ist, dass der Kassationshof hier zurückverweist; das Urteil hat also im Prinzip nur Appellcharakter bezüglich der richtigen Rechtsanwendung.

Tatsächlich haben die etwas spitzfindigen Ausführungen des Vorsitzenden des 8. Zivilsenats sowie der Autorinnen *Perçin* und *Şensöz* weder allgemeine rechtliche oder wissenschaftliche Verbindlichkeit, noch lässt sich eine rechtswissenschaftliche Grundlage erkennen, auf welcher diese Autor(inn)en stehen. Ihnen unterlaufen nach Auffassung des Gutachters methodische Fehler. *Uluç* dreht – jedenfalls aus der Sicht der deutschen Rechtsanwendung – sogar auch noch die richtige Prüfungsreihenfolge um. Verweist nämlich das deutsche Recht auf türkisches Recht, ist als erstes die Frage der Rückverweisung zu prüfen. In Bezug auf Grundstücke als Güter im Güterstand kommt man damit erst gar nicht im materiellen Recht an, sondern über die Rückverweisung direkt zurück auf deutsches Recht. Wenn schon *Uluç* das Ziel hat, die Rückverweisung weg zu argumentieren, hätte er sich um eine entsprechende Auslegung des Begriffs der Auseinandersetzung – *tasfiye* – bemühen müssen. Aber genau hier hätte ihm das Urteil des Plenums aus 1953, auf das er sich so heftig stützt, einen Strich durch Rechnung gemacht.

*Şensöz* erklärt immerhin etwas konkreter, wo sie einen Rest-Anwendungsbereich des Art. 15 II sehen würde. Art. 15 II IPRG greife hiernach in Ländern, wo die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorgesehen ist; hierfür nennt *Şensöz* zum Beispiel Österreich.<sup>13</sup> Es bleibt aber die verfehlte (Nicht)Auslegung des Kernbegriffs in Art. 15 II: des *tasfiye*.

Dennoch ist der Auffassung der genannten Autorinnen ein gewisser Charme nicht abzuspüren. Ein ausländisches Gericht hätte hier die Ansage, dass es durch das eigene IPR auf türkisches Recht verwiesen wird, von dort die Rückverweisung aber nur dann kommt, wenn das eigene materielle Recht die dingliche Auseinandersetzung des Güterstandes vorsieht. Das deutsche Familiengericht wäre damit zurück im türkischen Recht. Selbst dem Kassationshof könnte diese Argumentation auch für die Konstellation „türkisches Güterrecht/ ausländische Immobilie“ gefallen.

Gegen diese Auffassung spricht aber schon, dass selbst das Prinzip der Einheit des Güterstandes (Prinzip der Vermeidung der Güterrechtsspaltung) keine Hilfestellung leisten kann, ganz abgesehen davon, dass dem Gutachter nicht ganz klar ist, woher dieser als „allgemeiner Rechtsgrundsatz“ formulierte Grundsatz herkommen soll, auch wenn es sich um ein rechtspolitisch wünschenswertes Postulat handeln mag. Rechtspolitisch macht auch die eingeschränkte Ausnahme keinen Sinn, wenn der Gesetzgeber die Alternative gehabt hätte, einfach zu schweigen und Art. 15 II IPRG wegzulassen, um damit dem türkischen materiellen Recht vollen Geltungsanspruch zu geben, das ja seiner Natur nach – siehe das oben zitierte Urteil des Plenums des Kassationshofs nebst seiner Umsetzung durch den 8. Zivilsenat und *Uluç* – überhaupt keinen Angriff auf die Hoheit des Belegenheitsstaates zur Bestimmung der Eigentumsverhältnisse vorsieht.

Die hier kritisierten Autor(inn)en machen vor allem aber den alles entscheidenden Fehler, dass sie den Begriff der *tasfiye* in seiner Bedeutung eben einfach übergehen, auch wenn sie sich hierauf zu stützen behaupten.

---

<sup>13</sup> *Şensöz* S. 202



Prinzipiell muss also gelten, dass man Art. 15 II IPRG unter keinem methodischen Gesichtspunkt auf die Selbstverständlichkeit eingrenzen kann, dass für die dingliche Seite der Auseinandersetzung das ausländische Güterrecht berufen wird (Rückverweisung). Dafür gibt es schon, wie der Kritiker in der oben zitierten Parlamentsitzung bemerkt und selbst der Kassationshof in seiner ebenfalls hier zitierten Entscheidung unbemerkt notiert, Art. 21 IPRG. Es gibt auch keinen rechtspolitisch sinnvollen Grund, hier die Güterrechtsspaltung noch einmal zu spalten, indem man die Rückverweisung auf die dingliche Seite beschränkt, die übrigens von niemandem aus der Reihe der türkischen Autor(inn)en näher erläutert wird (außer *Şensöz*, dazu unten). Sie wird sogar noch sinnentleert, wenn man bedenkt, dass das türkische Scheidungsrecht eben doch auch die dingliche Zuweisung kennt, also die Zuweisung einer Immobilie, nämlich der Familienwohnung, an die Restfamilie.

Trotzdem zeigt auch gerade der vorliegende Fall die Problematik einer Güterrechtsspaltung, die der Gesetzgeber offenbar nicht überblickt hat. Die von einigen Autoren vorgeschlagene teleologische Reduktion<sup>14</sup> könnte für den vorliegenden Fall mit dem unbilligen Ergebnis zu begründen sein, dass der Eingriff des Gesetzgebers über Art. 15 II IPRG hier zu einer Folge führt, die der türkische Gesetzgeber nicht bedacht haben dürfte, zumal ja die in den Motiven des Gesetzgebers zu findenden Hinweise und Begründungen nicht erkennen lassen, wie weit die Autoren dieser Bestimmung ihr Tun eigentlich tatsächlich durchdacht haben.

Ferner gehört es zu den Grundregeln jeglicher Auslegung, dass vorrangiges Verfassungsrecht beachtet wird, auch wenn dieser methodische Schritt sowohl in der türkischen als auch in der deutschen Zivilrechtsjustiz ein Schattendasein zu führen scheint. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Art. 15 II IPRG werden hier durch das Rechtsstaatsprinzip gezogen.

Zunächst ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Rechtssicherheit zu nennen. Die Übergangsbestimmungen des neuen ZGB haben es den Rechtsunterworfenen ausdrücklich und erkennbar ermöglicht, den bis dahin geltenden Güterstand der Gütertrennung entweder durch Schweigen bis zum 31.1.2001 beizubehalten oder durch Vereinbarung den neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auf den ehelichen Güterstand vor dem 1.1.2002 zu erstrecken oder – ebenfalls durch Vereinbarung – den Güterstand der Gütertrennung fortzuführen. Diese Möglichkeit wurde zwar praktisch von niemandem genutzt, aber immerhin seinerzeit in der türkischen Presse geradezu breitgetreten. Damit wurde dem Rechtsunterworfenen ermöglicht, seine Rechtsvorstellungen der neuen Rechtsrealität anzupassen und entsprechende Dispositionen zu treffen. Dagegen ging die Einführung des Art. 15 II IPRG, die auch im Parlament praktisch erst in der letzten Sitzung bei Verabschiedung des neuen IPRG öffentlich wurde, nach einer Diskussion von wenigen Minuten und der wenig befriedigenden Intervention des Abgeordneten Ahmet *Iyimaya* sang- und klanglos unter. Lediglich ein Teil der hier zitierten Autor(inn)en hat überhaupt die Problematik erkannt und prompt mit Versuchen einer teleologischen Reduktion reagiert – selbst diese noch mit eher schwachen Begründungen. Die, die es betrifft, nämlich die Eheleute mit Auslandsberührung, hatten keinerlei Chance, diese Problematik überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Rechtsvorstellungen an die neue Rechtsrealität anzupassen.

---

<sup>14</sup> Dass der Gutachter der Methode der teleologischen Reduktion grundsätzlich kritisch gegenübersteht, braucht hier nicht vertieft zu werden.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass Art. 15 II IPRG die Anwendbarkeit deutschen Güterrechts in Bezug auf in Deutschland belegene Grundstücke anordnet. Insoweit treffen daher auch die Ausführungen des OLG Stuttgart zu.

Der Auskunftsanspruch ist lediglich ein Annexanspruch zum güterrechtlichen Anspruch und daher güterrechtlich zu qualifizieren. Wir sind hier dann also beim türkischen Güterrecht – nur nicht, soweit durch den Güterstand eine deutsche Immobilie erfasst wird.

#### **E. Intertemporales Privatrecht**

Die Ehe wurde vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB am 1.1.2002 geschlossen. Was heute für güterrechtliche Ansprüche zugrundelegend ist, ergibt sich aus Art. 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB:

“Zwischen den Eheleuten, die vor dem Inkrafttreten des Türkischen Zivilgesetzbuches die Ehe geschlossen haben, gilt der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Güterstand fort. Wählen die Eheleute innerhalb von einem Jahr seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes keinen anderen Güterstand, gilt von diesem Zeitpunkt an der gesetzliche Güterstand als vereinbart.

Bis zum Abschluss der vor dem Inkrafttreten des Türkischen Zivilgesetzbuches erhobenen Scheidungs- oder Aufhebungsklagen gilt der bisherige Güterstand fort. Wird das Verfahren mit der Scheidung oder Aufhebung der Ehe abgeschlossen, werden die für die Beendigung dieses Güterstandes geltenden Bestimmungen angewandt. Wird die Klage abgewiesen und haben die Parteien nicht innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils einen anderen Güterstand gewählt, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an der gesetzliche Güterstand als vereinbart.

Die Eheleute können innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Jahresfrist durch Güterrechtsvertrag vereinbaren, dass der gesetzliche Güterstand vom Zeitpunkt der Eheschließung an gelten soll.

Wandelt sich nach vorstehenden Bestimmungen die Güterverbindung oder Gütergemeinschaft in den gesetzlichen Güterstand, sind die Bestimmungen des alten Türkischen Zivilgesetzbuches für die Beendigung des Güterstandes anzuwenden.”

Wenn die Parteien also zwischen dem 1.1.2002 und dem 31.12.2002 keine Güterrechtsregelung getroffen haben, gilt für sie bis zum 31.12.2001 der Güterstand der Gütertrennung, ab dem 1.1.2002 der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Was also bis zum 31.12.2001 sich im Eigentum einer Partei befunden hat, fällt – vorbehaltlich von nach dem alten Recht zu bewertenden Ausgleichsansprüchen – als Eigengut in den neuen Güterstand.

Das Gesetz unterscheidet zusätzlich noch zwischen Parteien, die im Zeitpunkt der Umstellung ein laufendes Scheidungsverfahren hatten und solchen, die kein solches Verfahren hatten.<sup>15</sup> Im vorliegenden Fall ist das Scheidungsverfahren nach dem 1.1.2002 eingeleitet worden. Es findet

---

<sup>15</sup> Gençcan S. 78 f.

eine intertemporale Güterrechtsspaltung statt, d.h., bis zum 31.12.2001 erworbene Güter unterfallen dem Güterstand der Gütertrennung, danach erworbene Güter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

## **F. Türkisches Recht**

### **I. Auskunftsanspruch**

#### **1. Allgemein**

Das Amtsgericht fragt nach einem güterrechtlichen Auskunftsanspruch in der Türkei. Tatsächlich kennt das türkische Güterrecht keinen allgemeinen eherechtlichen Auskunftsanspruch, der im Zuge der Reform 2001 nicht aus dem Schweizer ZGB (Art. 170) übernommen worden ist.

Dem OLG Stuttgart muss allerdings widersprochen werden, wenn es hier vom Amtsermittlungsgrundsatz ausgeht. Die türkische ZPO kennt so wenig wie die deutsche eine Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt zu ermitteln. Dass einzelne Bestimmungen, wie etwa Vorlagepflichten beklagter Kaufleute („discovery“: Handelsbücher eines Unternehmens, Art. 82 ZPO), zu Beweislasteilerleichterungen für die klagende Seite führen können oder Gerichte Auskünfte einholen und Gutachten erheben auch ohne dass die Parteien konkrete, auf bestimmte Beweisthemen bezogene Anträge gestellt haben, oder Familiengerichte in einzelnen Zusammenhängen auch selbst eingreifen können, stellt den Prozessrechtstheoretiker vor eigene Herausforderungen. Das muss hier aber nicht vertieft werden, denn das türkische Güterrecht stellt folgende Gesetzesbestimmung zur Verfügung, Art. 216 ZGB<sup>16</sup>:

“Jeder Ehegatte kann jederzeit vom andern verlangen, dass er die Aufnahme eines Inventars seiner Vermögenswerte in öffentlicher Urkunde herbeiführt.

Ein solches Inventar wird, soweit nicht das Gegenteil erwiesen ist, als richtig vermutet, wenn es binnen eines Jahres seit Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde.”

Aus dieser Bestimmung lässt sich auch ohne kollisionsrechtliche Anpassungsbemühungen ein Auskunftsanspruch herleiten, der nach türkischem Recht durch die Anordnung einer bestimmten Form, in welcher die Auskunft zu erteilen ist, verstärkt wird. Es stellt auch keinen Ausfluss des Amtsermittlungsgrundsatzes dar. Der Anspruch bezieht sich auf das im Besitz des Gegners befindliche, für die Auseinandersetzung relevante Vermögen.

Ferner besteht dieser Anspruch unabhängig von einem laufenden Scheidungsverfahren oder gar einem rechtskräftigen Scheidungsurteil, er besteht ganz einfach während der bestehenden Ehe, also solange der Güterstand nicht beendet ist.

Die Vorteile dieser Variante des Auskunftsanspruchs beschreibt der Vorsitzende des 2. Zivilsenats (Familienrecht) des Kassationshofs, *Gençcan* damit, dass nicht nur im Hinblick auf alle denkbaren Tatbestände, die zur Auflösung des Güterstands führen können (Scheidung, Tod,

---

<sup>16</sup> Übersetzung des Gutachters.

Vertrag), sondern auch im Falle von Steuerprüfungen es Sinn mache, hin und wieder ein Inventar zu erstellen, aus dem sich möglichst eindeutig ergibt, welche Gegenstände welchem Ehepartner zugeschrieben werden können. Im Übrigen sei ein Inventar auch sonst ein probates Beweismittel.<sup>17</sup> Kann ein Gegenstand nicht einem der Ehepartner zugeordnet werden, gelte dann die Vermutung der Errungenschaft, eigentumsrechtlich des gemeinschaftlichen Eigentums.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Art des Güterstandes.<sup>18</sup>

Wesentlich ist bei diesem Anspruch, dass er während der laufenden Ehe (also nach Eheschließung) jederzeit geltend gemacht werden kann.<sup>19</sup> Ein vorheriger Verzicht auf den Anspruch ist unwirksam.<sup>20</sup>

Prozessvoraussetzung ist, dass sich der andere Ehegatte auf entsprechende Aufforderung des Antragstellers widersetzt hat.<sup>21</sup>

Das Inventar muss dazu führen, dass der Antragsteller tatsächlich Aufschluss über die Einkommens- und Vermögenssituation des Antragsgegners erhält, weil nur so die Abgrenzung von Eigengut und Errungenschaft funktionieren kann.<sup>22</sup>

Das Familiengericht ist nicht davon abhängig darauf zu warten, dass der Antragsgegner selbst zum Notar geht. Es kann einen Notar mit der Erstellung beauftragen.<sup>23</sup> Allerdings kommt natürlich auch der Notar nicht ohne die Mitwirkung des Antragsgegners aus.

Gleiches gilt, wenn – was ebenfalls möglich ist – das angerufene Gericht selbst das Inventar erstellt.<sup>24</sup> Dieses Inventar wiederum muss dann aber durch einen Notar beurkundet werden. *Gençcan* schließt dies aus dem Wortlaut des Gesetzes, will dann aber doch die Beglaubigung (*onaylama*) ausreichen lassen.<sup>25</sup> Denn der Notar sei naturgemäß nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit des Inventars zu überprüfen.

---

<sup>17</sup> Gençcan S. 180.

<sup>18</sup> Gençcan S. 181.

<sup>19</sup> Gençcan S. 181.

<sup>20</sup> Gençcan S. 182 mwN.

<sup>21</sup> Gençcan S. 182.

<sup>22</sup> So ist jedenfalls Gençcan S. 183 zu verstehen, der sich wiederum auf *Odendabl* bezieht. Es lässt sich also erkennen, dass Gedanken eines Auskunftsanspruchs nach deutschem Verständnis bereits beginnen, in die Türkei zurückzufließen.

<sup>23</sup> Gençcan S. 183.

<sup>24</sup> Gençcan S. 183.

<sup>25</sup> Gençcan S. 184 ff. Der Begriff „öffentliche Urkunde“ (*resmî senet*) bezeichnet ein notariell beurkundetes Dokument. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt, wie zum Beispiel die „öffentliche Urkunde“, die beim Abschluss eines Grundstückskaufvertrages vor dem Grundbuchamt (nicht Notar) entsteht.

Es lässt sich also erkennen, dass hier die Auskunftspflicht (*bilgi verme yükümlülüğü*) den Charakter einer Mitwirkungspflicht (*yardım yükümlülüğü*) angenommen hat.<sup>26</sup> Das Gericht kann diese Pflicht auf einen Dritten erstrecken<sup>27</sup>, also etwa eine Bank.

Verweigert der Antragsgegner die Erstellung eines Inventars oder die Mitwirkung daran, besteht die Sanktion darin, dass das Gericht auf Antrag die Herstellung des Güterstandes der Gütertrennung verfügen kann<sup>28</sup> (Art. 206 ZGB, dazu unten).

## 2. Umfang des Auskunftsanspruchs

Naturgemäß steht der Anspruch beiden Parteien gegenseitig zu. Die Regelung des Art. 216 ZGB weist Ähnlichkeit mit den §§ 1379 iVm 260 BGB auf, so dass nach Auffassung des Gutachters ähnlich vorgegangen werden kann.

## 3. In Deutschland belegene Immobilien

Art. 15 II IPRG verweist nur für die Auseinandersetzung auf das Recht der Belegenheit von Grundstücken zurück, nicht jedoch für die Frage, was durch den Güterstand erfasst wird.

Gilt Gütertrennung, kommt eine Immobilie erst gar nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung hinein. Ist nur eine Partei Eigentümer, kommt eventuell ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch in Betracht. Steht die Immobilie im Gemeinschaftseigentum der Eheleute, kommt bei Gütertrennung lediglich eine dingliche Auseinandersetzung in Frage. Gegenstand eines „Auskunftsanspruchs“ (Inventarerstellung) kann die Immobilie nur dann sein, wenn sie sich im Eigentum des Antragsgegners befindet. Die Vermutung, dass es sich bei einer Immobilie um Gemeinschaftsgut handelt (Art. 222 ZGB), kann durch den Eigentumsbeweis widerlegt werden. Bei Grundstücken wird der Beweis durch den Grundbuchauszug geführt. Im vorliegenden Falle würde nach türkischem Recht also der Eigentumsstand aus der vor dem 31.12.2001 bestehenden Gütertrennung über das „Eigengut“ in den jetzt auseinanderzusetzenden Güterstand transponiert. Die Antragstellerin müsste nun nachweisen, dass sie einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch hat, was aber wiederum nicht güterrechtlich zu beurteilen ist. Wurde das Eigengut vor Auseinandersetzung veräußert, fällt der Veräußerungserlös in das Eigengut (Art. 220 Ziff. 4 ZGB) und gehört damit auf die Inventarliste.

## II. Scheidungsverbund

Der güterrechtliche Ausgleichsanspruch gehört nicht zum Scheidungsverbund.<sup>29</sup> Er kann erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geltend gemacht werden. Denn – so die Logik – erst dann erfolge ja die Beendigung des Güterstandes und damit der Ausgleichsanspruch.

---

<sup>26</sup> Gençcan S. 183.

<sup>27</sup> Gençcan S. 184.

<sup>28</sup> Gençcan S. 183.

<sup>29</sup> Gençcan S. 941.

Das lässt sich auch im vorliegenden Fall erkennen. Denn auch wenn die türkische Anwältin des Antragsgegners „bescheinigt“, dass ein güterrechtlicher Antrag gestellt sei, so ergibt sich das nicht aus den vorgelegten Dokumenten, insbesondere nicht aus den Schriftsätzen der beiden Anwälte.

Tatsächlich ist auch die Konstruktion des Anspruchs auf Inventarerrichtung auf Unabhängigkeit von einem Scheidungsverfahren angelegt. Gleiches gilt für die vorzeitige Beendigung des Güterstandes gemäß Art. 206 ZGB.

Gleichzeitig erlaubt dies zwanglos den Schluss, dass eine Güterrechtsklage auch an einem anderen Gericht erhoben werden kann, sofern dieses zuständig ist.

Ist also in der Türkei kein Antrag auf Auseinandersetzung des Güterstandes anhängig, so kann ein solcher Antrag auch in Deutschland gestellt werden, sofern das Gericht nach deutschem internationalen Verfahrensrecht hierfür örtlich zuständig ist (vgl. auch Art. 207 ZGB, der das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten ausdrücklich für zuständig erklärt).

### **III. Vorzeitige Beendigung des Güterstandes**

Die einschlägige Bestimmung des Art. 206 ZGB lautet<sup>30</sup>:

„Auf Antrag eines Ehegatten kann das Gericht den Güterstand der Gütertrennung anordnen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn das Vermögen des anderen Ehegatten überschuldet ist, oder sein Anteil am Gesamtgut gepfändet ist,
2. wenn der andere Ehegatte die Interessen des Antragstellers oder der Gemeinschaft in Gefahr gebracht hat,
3. wenn der andere Ehegatte in ungerechtfertigter Weise die erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über Gesamtgut verweigert,
4. wenn der andere Ehegatte dem Antragsteller die Auskunft über sein Vermögen, sein Einkommen, seine Schulden oder über das Gesamtgut verweigert,
5. wenn der andere Ehegatte dauerhaft urteilsunfähig ist.

Ist ein Ehegatte dauerhaft urteilsunfähig, so kann auch sein gesetzlicher Vertreter aus diesem Grund die Anordnung der Gütertrennung verlangen.“

Wenn der Antragsgegner im Vorfeld die Errichtung eines Inventars verweigert hat und Klage hierauf erhoben ist, kann der Antragsteller auch die Auflösung des Güterstandes mit der Folge verlangen, dass bis auf weiteres die Geltung des Güterstandes der Gütertrennung angeordnet wird.

---

<sup>30</sup> Übersetzung des Gutachters.

Die Voraussetzungen<sup>31</sup> für einen solchen Antrag sind einfach zu bestimmen. Es ist zunächst eine „Streitigkeit“ (*cekişme*) festzustellen, also die Unfähigkeit der Parteien, sich auf güterrechtliche Fragen zu einigen. Der Antrag kann als Klage im ordentlichen Gerichtsverfahren oder im Wege der Widerklage gestellt werden.

Ferner muss ein wichtiger Grund<sup>?</sup> vorliegen. Dabei hat das Gericht allerdings ein Ermessen. Es kann also den Antrag auch abweisen, wenn es dies im Interesse der Eheleute für angebracht hält.<sup>32</sup>

*Gençcan* ist allerdings der Meinung, dass das Gericht kein Ermessen mehr hat, wenn einer der im Gesetz aufgeführten Gründe vorliegt.

Die Verletzung der Auskunftspflicht als wichtiger Grund dürfte einen Redaktionsfehler darstellen, weil das türkische ZGB die schweizerische Vorschrift des Art. 170 schweiz. ZGB nicht mit übernommen hat. *Gençcan* bezieht diese Bestimmung daher konsequent auf den Anspruch auf Inventarerrichtung (Art. 216 ZGB). Aber er zitiert auch Rechtsprechung, wo offenbar das Gericht ganz einfach auf die Auskunftsverweigerung Bezug genommen hat. Daraus lässt sich schließen, dass es nicht einmal auf die Verweigerung der Inventarerrichtung ankommt, sondern tatsächlich darauf, dass der Antragsgegner über Vermögensgegenstände verfügt und dem Antragsgegner die Auskunft über deren Schicksal verweigert.<sup>33</sup> So gibt es zwar keinen Auskunftsanspruch im deutschen Sinne, aber immerhin die Sanktion dazu.

Wird auf Beendigung des Güterstandes und damit auf Gütertrennung erkannt, wirkt das rechtskräftige Urteil auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück.<sup>34</sup>

Weitere Rückwirkung hat das Urteil nicht. D.h., die vor der Klageerhebung entstandenen Vermögensverhältnisse werden ggf. nach dem zu jenem Zeitraum geltenden Güterstand abgewickelt (Art. 212 ZGB). Dazu bedarf es dann aber des rechtskräftigen Scheidungsurteils. Gleichzeitig hat das zur Folge, dass der Anspruch auf Inventarerrichtung durch ein Urteil nach Art. 206 Gütertrennung nicht entfällt, sondern bestehen bleibt.

Im Falle der Scheidung kann hier also die ungemütliche Situation entstehen, dass die Güter aus der Zeit vor dem 31.12.2001 dem Güterstand der Gütertrennung folgen, ab 1.1.2002 dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und mit einem rechtskräftigen Urteil (Beschluss) nach Art. 206 ZGB rückwirkend ab Antragsstellung dann wieder dem Güterstand der Gütertrennung. Die vorzeitige Auseinandersetzung kann hier etwas Klarheit schaffen.

---

<sup>31</sup> Gençcan S. 123 ff.

<sup>32</sup> Gençcan S. 125.

<sup>33</sup> Gençcan S. 128 f.

<sup>34</sup> Gençcan S. 143.

#### **IV. Vorzeitige Auseinandersetzung des Güterstandes**

##### **1. Ende des Güterstandes**

Mit dem Urteil bzw. Beschluss nach Art. 206 ZGB endet der Güterstand. Die Gütertrennung ist eine natürliche Folge der Beendigung. Das Gesetz nennt diese Situation den „außerordentlichen Güterstand“.

Gemäß Art. 225 gehört diese Form der Beendigung zu den Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung<sup>35</sup>:

„Der Güterstand wird mit dem Tod eines Ehegatten oder mit der Vereinbarung eines andern Güterstandes beendet.

Bei Beendigung durch Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe oder bei gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird die Beendigung des Güterstandes im Zeitpunkt der Klageerhebung<sup>36</sup> wirksam.“

Das ist der Schlüssel für die Antwort auf die weiteren Fragen.

Aus der Bestimmung ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Antragstellung nach Art. 206 ZGB – nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens – der Güterstand „beendet“ ist. Das eröffnet die Möglichkeit der Auseinandersetzung des beendeten Güterstandes<sup>37</sup>, hier also der Errungenschaftsbeteiligung. Denn diese Form der Beendigung wird auf die gleiche Stufe gestellt wie Tod und Scheidung.

##### **2. Maßgeblicher Zeitpunkt**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auseinandersetzung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Art. 125 III ZGB).<sup>38</sup> Dieser Zeitpunkt entspricht *nicht* der Rechtshängigkeit nach deutschem Recht.

Die Klage gilt mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Klageschrift als erhoben (Art. 118 türk. ZPO).

##### **a) Begriff der Rechtshängigkeit<sup>39</sup>**

Nach türkischem Verständnis wird eine Klage mit der Registrierung „rechtshängig“ (*derdest*, Art. 118 I ZPO). Es gibt somit keinen Unterschied zwischen „Anhängigkeit“ und „Rechtshängigkeit“. <sup>40</sup> Die verfahrensrechtliche Folge der Rechtshängigkeit tritt also nicht erst mit

---

<sup>35</sup> In der Übersetzung des Gutachters.

<sup>36</sup> Art. 118 türk. ZPO: Rechtshängigkeit mit Registrierung des Klageantrages.

<sup>37</sup> Gençcan S. 143.

<sup>38</sup> Gençcan S. 143.

<sup>39</sup> Vgl. Ulukapı S. 395 ff.; Kuru u.a. S. 290 f.

<sup>40</sup> Ulukapı S. 396.



Zustellung, sondern bereits mit Registrierung ein. In diesem Zeitpunkt beginnt das Verfahren zu laufen („*görülmekte olan dava* – das laufende Verfahren“)<sup>41</sup>.

### b) Förmliche Voraussetzungen

Allerdings sind noch weitere Punkte zu beachten. Die Registrierung setzt die Einzahlung der Gebühren voraus, sofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt<sup>42</sup>; das ist in der Regel der Fall. Dann erst wird dem Kläger(vertreter) eine Quittung erteilt (*tevzi formu*). Aus diesem Beleg ergibt sich, welcher Kammer die Klageschrift zugeteilt worden ist und welche „Grundnummer“ (Rechtssachenummer – *esas numarası*) sie erhalten hat. In diesem Zeitpunkt gilt die Klage als erhoben (Art. 36 Abs. 5 VO-ZPO). In der Praxis wird dies durch Vorsprache des Anwalts direkt bei Gericht erledigt. Es gibt auch ein elektronisches Verfahren, auf das hier aber nicht eingegangen werden muss. Weitere Zwischenschritte, insbesondere etwa der einer Zustellung, sind nicht mehr erforderlich.<sup>43</sup>

### 3. Auseinandersetzung

Soweit es um Güter geht, die noch aus der Zeit der Gütertrennung vor dem 31.12.2001 stammen, findet keine güterrechtliche, sondern lediglich eine schuldrechtliche Auseinandersetzung statt.<sup>44</sup> Es werden Gegenstände und sonstige Werte den jeweiligen Ehepartnern als eigenes Eigentum zugeschrieben, wobei jeder für von ihm aufgestellte Behauptungen und Zuschreibungen beweispflichtig ist. Es entstehen also schuldrechtliche Erstattungs- und dingliche Herausgabeansprüche, soweit sich Güter des einen Ehegatten in der Sphäre des anderen Ehegatten befinden.

Hat ein Ehepartner geldwerte Leistungen auf Gegenstände erbracht, die dann – warum auch immer – eigentumsrechtlich bei dem anderen Ehepartner bleiben, hat der erstere lediglich einen geldwerten schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch. Der typische Fall ist hier die Eigentumswohnung, die auf den Ehemann eingetragen ist, zu deren Erwerb aber die Ehefrau mit eigenem Arbeitseinkommen beigetragen hat.

Soweit also Gegenstände vor dem 31.12.2001 einem der beiden Ehepartner zuzuschreiben waren, fallen diese *nicht* in eine güterrechtliche Auseinandersetzung. In Bezug auf die Schwarzwaldstraße könnte die Antragstellerin, die nie selbst als Miteigentümerin eingetragen war, allenfalls den schuldrechtlichen Ausgleich verlangen unter der Bedingung, dass sie beweisen kann, zu dem Erwerb finanziell beigetragen zu haben.

---

<sup>41</sup> Kuru u.a. S. 290.

<sup>42</sup> Kassationshof, Plenum, 6.2.1984, E. 1984/7, K. 1984/3, RG Nr. 18436 v. 19.3.1984. Plenarentscheidungen kommen auf Antrag von Senatspräsidenten in Fällen in Betracht, in welchen unterschiedliche Rechtsprechungspraktiken die Vereinheitlichung der Rechtsprechung erfordern. Die Plenarurteile haben Gesetzeskraft. Die aktuelle Gesetzeslage entspricht diesem Urteil.

<sup>43</sup> Ulukapı S. 399. Tanrıver S. 8-9, 13.

<sup>44</sup> Gençcan S. 372.

Ist die Immobilie vor dem für die Auseinandersetzung maßgeblichen Zeitpunkt weggegeben worden, fällt der Erlös in das Eigengut (Art. 220 Ziff. 4 ZGB).

#### V. Die deutsche Immobilie

Hat sich die Immobilie im Zeitpunkt der Antragstellung noch im Eigentum des Antragsgegners befunden, ist sie in das Inventar aufzunehmen. Allerdings folgt der güterrechtliche Zugriff dann dem *deutschen* Recht (Art. 15 II IPRG).

Hat sich die Immobilie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr im Eigentum des Antragsgegners befunden, bleibt der Zugriff des *türkischen* Güterrechts im Hinblick auf den Erlös erhalten, unterfällt aber nicht der Auseinandersetzung, da der Erlös das Eigengut ersetzt. Komplizierter wird es, wenn die Immobilie in die Firma auf das Kapital eingelegt worden ist. Dann wächst der Wert des Geschäftsanteils, der auch wieder Bestandteil des Eigenguts des Antragsgegners ist. Aber auch insoweit könnte die Antragstellerin dann einen Ausgleichsanspruch haben, wenn sie durch eigene Leistungen zur Entstehung des Geschäftsanteils beigetragen hat.

#### G. Schlussfolgerungen

1. Die Antragstellerin kann eine vorgezogene Auseinandersetzung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung verlangen. Voraussetzung ist, dass der aktuelle Güterstand nach Art. 206 ZGB beendet worden ist.
2. Das Inventar ist auf den Zeitpunkt des Antrages zu erstellen. Es ist klarzustellen, dass es nicht um „Auskunft“, sondern um einen Anspruch des einen Ehepartners auf Erstellung eines Inventars durch den anderen Ehepartner geht. Maßgeblich ist nach Auffassung des Gutachters die Rechtshängigkeit beim AG Rottweil. Der Zeitpunkt ist das Datum der Klageerhebung inkl. Einzahlung der Gerichtsgebühren.
3. Das Inventar hat dasjenige Gut zu enthalten, das sich der Antragsgegner als Eigengut zuschreibt. In der Ehe vorhandene Güter, die nicht einem Ehegatten zugeschrieben werden können, unterfallen der Vermutung, dass es sich um Gemeinschaftsgut handelt.  
§ 1379 BGB, gelesen zusammen mit § 260 BGB, ergibt eine dem Inventarerrichtungsanspruch ähnliche Konstruktion.
4. In die Auskunft sind keine Grundstücke einzubeziehen, die im Zeitpunkt, zu welchem Auskunft zu erteilen ist, nicht mehr im Eigentum des auskunftspflichtigen Ehegatten stehen. Es ist allenfalls der Erlös aufzunehmen. Im vorliegenden Fall könnte, wenn ein Erlös nicht erzielt wurde, der Geschäftsanteil entsprechend an Wert gewonnen haben, was im Inventar aufzuführen wäre. Dazu, ob es sich bei dem Geschäftsanteil um auseinandersetzungsfähiges Gemeinschaftsgut handelt, gibt es in der Akte keine Anhaltspunkte.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Prof. Dr. Christian Rumpf